

Stadtverordnung

über die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) vom 29.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), in Verbindung mit Artikel 1 § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252), wird für das Gebiet der Stadt Rendsburg verordnet:

§ 1

(1) Im Stadtgebiet Rendsburg dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an folgenden Tagen von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein:

- | | |
|---------------------|---|
| 1. 4. Januar 2026 | anlässlich der Veranstaltung „Eisvergnügen“. |
| 2. 26. April 2026 | anlässlich der Veranstaltung „RD macht mobil“. |
| 3. 30. August 2026 | anlässlich des Stadtfestes „Rendsburger Herbst“. |
| 4. 25. Oktober 2026 | anlässlich der Veranstaltung „Laub und Lichter - Der Rendsburger Heumarkt“. |

(2) Die freigegebenen Sonntage werden von der Örtlichen Ordnungsbehörde spätestens 14 Tage vorher ortsüblich bekanntgemacht.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 LÖffZG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer/-in im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

(4) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LÖffZG.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Mit diesem Tag tritt die Stadtverordnung vom 4. Dezember 2024 außer Kraft.

Rendsburg, den 17. November 2025

Stadt Rendsburg – Die Bürgermeisterin
als Örtl. Ordnungsbehörde

(LS)

gez. Janet Sönnichsen

Janet Sönnichsen